

Satzung „Förderverein Musikschule Hofheim“

Hinweis: Der Lesbarkeit halber wird in der Satzung bei der Bezeichnung von Funktionen, Amtsträgern etc. ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikschule Hofheim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Musikschule Hofheim gGmbH (im Folgenden „Musikschule“) bei ihren steuerbegünstigten Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weitergabe an die Musikschule zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Nr. 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Den Mitgliedern steht die Zahlung eines höheren Betrags frei; die Differenz zum Beitrag gilt als Spende. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Beitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten.

4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
6. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
7. Verstößt ein Mitglied grob gegen den Vereinszweck oder bleibt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Weiteres Organ ist, sofern von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 so beschlossen, das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, nach Beschluss des Vorstandes, einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 3.2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes
 - 3.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 3.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 3.6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung
 - 3.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Anträge der Mitglieder sind bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Diese werden umgehend in Textform an die Mitglieder des Vereins weitergeleitet, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
5. In der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung der Dringlichkeit zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder vom Schatzmeister geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen.

7. Beschlussfassung:
 - 7.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7.2. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - 7.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - 7.4. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Geschäftsführung der Musikschule soll an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll aufzunehmen.
10. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf und müssen bei Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung in einem zugangsgeschützten Online-Chat-Raum oder als hybride Veranstaltung (Kombination der beiden vorgenannten Formen) stattfinden.
12. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bei den bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegebenen Stimmen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit dem Beschließen in dieser Art zustimmt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, der mit der Einladung bekanntzugeben ist, weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte aus der Elternschaft der Musikschule kommen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchem Grund – aus dem Amt aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die verbleibende Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch als Nachfolger berufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung inkl. Regelungen zur Protokollierung und zur Verwahrung seiner Beschlüsse.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, in Textform einberufen. Sie können durchgeführt werden als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder (Regelfall), als Online-Veranstaltung (Video- oder Telefonkonferenz) oder als hybride Veranstaltung (Kombination der vorgenannten Formen). Die Entscheidung über die Form der Vorstandssitzung trifft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung seine Stimme in Textform an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit geht die Entscheidungsbefugnis auf den Stellvertreter über. Umlaufbeschlüsse in Textform sind ebenfalls möglich.
9. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister.Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
10. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, alleine beschließen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.
11. Der Vorstand kann Anpassungen von Satzungsänderungsentwürfen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, vornehmen, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zur Erlangung bzw. zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Der Vorstand gibt diese Änderungen anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
12. Der Geschäftsführer der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 8 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen; es gilt dann folgendes:

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Sie erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen.
2. Das Kuratorium betreut die strategischen Aktivitäten des Vereins und gibt dazu Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bzw. an den Vorstand ab.
3. Es hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren berufen; die Amtszeit kann verlängert werden.

§ 9 Datenschutz

1. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Hofheim am Taunus.

§ 11 Auflösung/Vermögensanfall

1. Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen, soweit diese Mitgliederversammlung in Präsenz eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufen worden ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Musikschule, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung kultureller Aufgaben im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 23.03.2023 verabschiedet, gemäß § 7 Abs. 11 durch einen Vorstandsbeschluss zu § 7 Abs. 9 am 28.04.2023 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.